

UNIVERSITÄT MISKOLC  
FAKULTÄT FÜR STAATS- UND  
RECHTSWISSENSCHAFTEN  
DOKTORSCHULE FÜR STAATS- UND  
RECHTSWISSENSCHAFT FERENC DEÁK

**dr. Zsófia Hornyák**

**Beerbung der landwirtschaftlichen  
Grundstücke**

Thesen der Doktorarbeit

Miskolc  
2018

## **I. Ziel, Thema und Struktur der Dissertation**

Das Thema der Dissertation ist die Untersuchung der Frage der speziellen Regeln bezüglich der Beerbung der landwirtschaftlichen Grundstücke und Gewerbe. Das Hauptziel der Dissertation ist nach der Analyse der Regelung der westeuropäischen Länder über die potenzielle Lösung der speziellen Regelung über die Agrarbeerbung einen Vorschlag stellen. Wir möchten das Thema komplex untersuchen, deswegen erforschen wir den Erwerb des Eigentumsrechts der landwirtschaftlichen Grundstücke und Gewerbe mittels gesetzlicher Erbfolge und Verfügung von Todes wegen auch. Allerdings prüfen wir nur die Beerbung des Eigentumsrechts des Grundstückes und des Gewerbes im Rahmen dieser Dissertation, wir möchten mit der Analyse der Rechtsnachfolge der Nutzungsrechte nicht beschäftigen.

Unserer Meinung nach sind die speziellen Regeln über die Beerbung des Grundstückes notwendig in der ungarischen Regelung, weil wir können die Fragmentierung so verhindern, wenn wir nämlich die allgemeinen Beerbungsregeln in Bezug auf die gesetzliche Erbfolge benutzen, können die Grundstücke bei der Beerbung einfach zersplittern. Das Ziel der Einführung der sui generis Beerbungsregeln des Grundstückes ist das Grundstück in einem zu halten. Es wäre wichtig, wenn man im Laufe der Gestaltung der Regeln berücksichtigt, dass der Erbe kompetent, Fachkenntnisse verfügend und in der Landwirtschaft bewandert sein wird, so könnte die angemessene Wirtschaft im Grundstück funktionieren. Es gibt spezielle Regeln auf den Grundstückserwerb mittels der Verfügung von Todes wegen, so hat man den besonderen Charakter des Grundstückes in diesem Fall bei der Bildung der Regelung berücksichtigt, es wäre lohnend, die Regeln der gesetzlichen Erbfolge auch dazu nähern. Außerdem ist das Ziel der Grundsätze der Regelung des Grundstückverkehrs, der Eigentumswerb der Person zu präferieren, die das Grundstück bewirtschaften kann und will, aber es ist nicht garantiert bei der gesetzlichen Erbfolge im Fall der Anwendung der allgemeinen Regeln. Wir müssen die Regeln der Beerbung mit Verfügung von Todes wegen auch nachdenken, dass die Möglichkeit des spekulativen Grundstückserwerbs ausschließt, und wir müssten die spezielle Regeln in einem System in Bezug auf die gesetzliche Erbfolge und der Beerbung mit Verfügung von Todes wegen bilden. Dieses Argument ist auch nicht vernachlässigbar, dass es sui generis Beerbungsregeln in Bezug auf das landwirtschaftliche Gewerbe in den meisten westeuropäischen Ländern gibt.

Mehrere Autoren haben diesen neuralgischen Punkt der ungarischen Grundstücksregelung festgesetzt, aber das Gesetz Nr. LV von 1994 über das Ackerland ist in

Kraft um die Erscheinung ihrer Publikationen gewesen, also der Anspruch auf die Erstellung der sui generis Grundstückbeerbungsregeln ist schon bei dem früheren Grundstückverkehr regelnden Rechtsvorschrift entstanden. Aber das zurzeit geltende Gesetz Nr. CXXII von 2013 über den Verkehr von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken (im Weiteren: Grundstückverkehrsgesetz) hat unseren solchen Erwartungen nur teilweise erfüllt, weil es die gesetzliche Erbfolge in Bezug auf die landwirtschaftlichen Grundstücke nicht regelt, aber wir finden schon spezielle Regeln auf den Grundstückserwerb mittels Verfügung von Todes wegen im Gesetz. Obwohl das Grundstückverkehrsgesetz am 1. Mai 2014 ganz in Kraft getreten ist, seitdem ist die Erstellung der speziellen Grundstückbeerbungsregeln nicht passiert, und es gibt noch kein Gesetz über das Gewerbe.

Die Begründetheit der speziellen Beerbungsregeln in Bezug auf die Grundstücke können wir aus dem Beschluss 24/2017. (X.10.) des Verfassungsgerichtes zurückführen, der die im Grundstückverkehrsgesetz befindliche Vorschriften in Bezug auf die Verfügung von Todes wegen analysiert hat, und er hat den Anspruch und die Rahmen der weiteren Regelung mit der Feststellung der in der Gesetzgebung äußernden Unterlassung bestimmt.

Die Dissertation hat vier Teile. Im I. Teil analysieren wir die wesentlichen Ausgangspunkte aus dem Aspekt des Themas, wir prüfen die Fragen, die die Basis unserer Forschung unserer Meinung nach bilden. Dazu gehören die Grundlagen der Europäischen Union, der Geschichte und des Grundstückverkehrs. Im II. Teil passieren interdisziplinäre und rechtsvergleichende Analysen, in diesem Teil analysieren und gruppieren wir die Bestimmungen der Verfassungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Verbindung mit dem landwirtschaftlichen Grundstück als natürliche Ressource und mit der Beerbung im Rahmen einer verfassungsrechtlichen Prüfung. Außerdem beschäftigen wir mit der Frage des Eigentumsrechts und des Beerbungsrechts. Außerdem vergleichen wir die Bestimmungen der westeuropäischen Länder – die für die ungarische Regelung als Modell dienen – im Gegenstand der Regelung der Agrarbeerbung. Wir behandeln die Regelungen von drei Länder – die Schweiz, Österreich, Deutschland – betont in der Dissertation, weil diese Länder zum germanischen Rechtssystem gehören, und die Regelung von Ungarn steht auch zu diesem System am nächste. Der III. Teil behandelt die ungarische erbrechtliche Frage. Im ersten Kapitel dieses Teils heben wir zwei Institute in Zusammenhang mit der Beerbung der landwirtschaftlichen Grundstücke hervor, die bei der gesetzlichen Erbfolge und bei der Beerbung mit Verfügung von Todes wegen auch entstehen, namentlich die Erbfähigkeit und Ausschlagen der Erbschaft. Im nächsten Kapitel beschäftigen wir ausdrücklich mit der

gesetzlichen Erbfolge, wir analysieren die allgemeine zivilrechtliche erbrechtliche Regeln und wir leiten Folgerungen auf die Beerbung des Grundstückes und des Gewerbes ab. Danach behandeln wir die Beerbung mit Verfügung von Todes wegen. Das Grundstückverkehrsgesetz enthält auch spezielle Regeln in Bezug auf Verfügung von Todes wegen, so sehen wir diese Vorschriften durch, und wir können eine kritische Analyse über die bestehende Regelung machen. Unsere Analyse umfasst neben dem Testament auch den Erbvertrag und die Schenkung für den Todesfall. Im IV. Teil passiert die Zusammenfassung unser Forschungsergebnisse, und im Rahmen dieses Teils formulieren wir die *de lege ferenda* Vorschläge in Zusammenhang mit der gesetzlichen Erbfolge – die die geltende Regelung nicht regelt – und mit der Beerbung mit Verfügung von Todes wegen.

## **II. Forschungsmethode**

In der Dissertation betonen wir die Anwendung der *rechtsvergleichenden Methode*. Weil die ungarische Regulierung keine komplette agrarerbrechtliche Regelung enthält, und wir treffen nur im Zusammenhang mit dem Grundstückerwerb mit Verfügung von Todes wegen und Ausschlagen der Erbschaft mit der Kategorie des landwirtschaftlichen Grundstückes und Gewerbes. Also die Regelungen einzelner westeuropäischen Länder können ein Vorbild für uns bedeuten. Es gibt agrarerbrechtliche Regeln in diesen Ländern typisch, und im Mittelpunkt der Regelung steht das Gewerbe und nicht das Grundstück. Wir denken, dass die Grundsätze und die Lösungen der Regelung eine Möglichkeit auch für den ungarischen Gesetzgeber bieten, die einen Ausgangspunkt im Laufe der Bildung der ungarischen Regelung bedeuten können. Wir wenden die rechtsvergleichende Methode bei der verfassungsrechtlichen Prüfung auch an, wenn wir die Verfassungen einzelner Länder der Europäischen Union aus dem Aspekt durchsehen, wie das landwirtschaftliche Grundstück und das Erbrecht in diesen erscheinen.

In der Arbeit benutzen wir den *interdisziplinären Ansatz* auch in der Bedeutung, dass wir die verschiedene Rechtsgebiete analysieren, weil die Dissertation grundsätzlich ein agrarrechtliches Thema hat, aber weil die allgemeinen zivilrechtlichen Beerbungsregeln in Bezug auf die gesetzliche Erbfolge maßgebend sind, beschäftigen wir mit zivilrechtlichen, innerhalb erbrechtlichen Fragen auch. Wir müssen eine verfassungsrechtliche Prüfung auch machen, weil ein Beschluss des Verfassungsgerichts in Bezug auf die Regeln des

Grundstückerverbes mit Verfügung von Todes wegen geboren hat, und wir müssen die Analyse des Erbrechts als verfassungsrechtliches Grundrecht auch machen. Außerdem analysieren wir die Grundsätze der Europäischen Union in Bezug auf die landwirtschaftlichen Grundstücke und die Praxis des Gerichtshofs der Europäischen Union auch.

Wir wenden die *historische Methode* auch an, weil es wichtig ist, wie diese Frage früher in Ungarn geregelt hat, ob eine spezielle Regelung auf die Beerbung der Grundstücke existiert. Wir können mit diesen speziellen Regeln nur in Bezug auf bestimmten gebundenen Besitz treffen, aber der Anspruch ist schon von der Mitte des 19. Jahrhunderts auf die Erstellung der Grundstückbeerbungsregeln entstanden, aber es ist nicht passiert. So beschreiben wir die damit verbundenen Versuche und Vorschläge im Rahmen dieses Kapitels.

Wir benutzen die *Begriff-analysierende Methode* auch. Wir untersuchen die Begriffe, die vom Grundstückverkehrsgesetz erstellt wurde, und wir vergleichen die Begriffe, die die im Thema publizierende Autoren gemacht haben, in den Fragen zum Beispiel, wo die Regelung in Ungarn noch nicht geboren hat, obwohl der Begriff des Rechtsinstituts in gesetzlicher Ebene schon festgesetzt wurde.

Wir müssen die *normative Methode* als unerlässliche Methode bei den rechtswissenschaftlichen Arbeiten hervorheben. Die Dissertation prüft die relevanten Vorschriften des Grundstückverkehrsgesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Wir legen die Normtexte aus dem grammatischen, logischen und systematischen Aspekt auch aus, und wir machen eine kritische, *dogmatische Analyse* bei den relevanten Rechtsinstituten auch. Dabei untersuchen wir die Vorschriften der früher erwähnten Gesetze aus dem Aspekt, wie man den spezifischen Charakter des landwirtschaftlichen Grundstückes bei der Bildung der Beerbungsregeln berücksichtigt.

Wir benutzen die *deduktive Methode* auch in der Arbeit, weil wir bei der Analyse der geltenden ungarischen Regelung aus der Prüfung der allgemeinen Bedingungen des Eigentumserwerbs – die vom Grundstückverkehrsgesetz bestimmt werden – und auch aus den erbrechtlichen Verfügungen des Zivilrechts ausgehen, und wir leiten Folgerungen aus diesen ab, und wir schlagen die spezielle agrarerbrechtliche Regeln vor.

Wir möchten unsere de lege ferenda Vorschläge so formulieren, dass wir berücksichtigen, was für eine Aufgabe das behandelte Rechtsinstitut in der Gesellschaft hat. Also wir probieren bei der Formulierung der speziellen Beerbungsregeln des Grundstückes in die allgemeine Erbfolge nur so eingreifen, dass deren Ziel und System grundsätzlich nicht geändert wird. Allerdings berücksichtigen wir den spezifischen Charakter des landwirtschaftlichen Grundstückes und Gewerbes und auch das wichtige wirtschaftliche

Interesse, dass die Grundstücke im Laufe der Beerbung nicht zersplittern, und der Anbau neben dem entsprechenden Sachverstand verwirklicht. Also wir analysen das Rechtsinstitut auch aus wirtschaftlichem Aspekt. Es ist der *Funktionalismus als Methode*.

Unsere grundsätzliche Hypothese bei der Besprechung des Themas, dass die Bildung der Regelung der speziellen Agrarbeerbung notwendig in der ungarischen Regelung. Laut der zweiten Hypothese muss man die Regeln in Bezug auf die gesetzliche Erbfolge und die Verfügung von Todes wegen entlang derselben Grundsätze in der Hinsicht der Agrarbeerbung bilden. Laut unserer dritten Hypothese muss man spezielle Regelung bei den landwirtschaftlichen Grundstücken und bei den landwirtschaftlichen Gewerben auch bilden, aber man muss den verschiedenen Charakter der zwei Gegenstände der Beerbung berücksichtigen, und die Regeln auch dazu passend, unterschiedlich zu bilden.

### **III. Zusammenfassung der Ergebnisse der Forschung**

Aufgrund unserer früheren Forschungen wurde festgestellt, dass man Beerbungsregel bezüglich der landwirtschaftlichen Grundstücken und Gewerbe benötigt, deren Zerstückelung zu verhindern und deren Einheit und dort die entsprechende Wirtschaft zu versichern. Bezüglich der landwirtschaftlichen Grundstücken hat das Gesetz CLXXII. vom 2013 über den Verkehr vom Land- und Forstwirtschaftlichen Grundstücken einige Verordnungen für die Beerbung durch Verfügung von Todes wegen. Es hat aber keine Verordnung für die gesetzliche Beerbung, so beziehen sich darauf die allgemeinen bürgerrechtlichen Beerbungsregeln. Und das landwirtschaftliche Betriebsregelungsgesetz wurde bis heute nicht erstellt, wofür unser Grundgesetz eine kardinale gesetzliche Regelungsweise vorschreibt. So findet man eine einzige spezielle Regel bezüglich der Agrarbeerbung, nämlich in unserem Bürgerlichen Gesetzbuch, in Verbindung mit der Ablehnung der Beerbung, aufgrund dieser Verordnung kann der Erbe die Beerbung des Grundstückes zur landwirtschaftlichen Produktion, der dazu gehörenden Ausstattungsobjekte, des Viehbestands und der Werkzeuge separat ablehnen, falls er/sie sich mit der landwirtschaftlichen Produktion nicht berufsmäßig beschäftigt.

In den einzelnen westeuropäischen Ländern ist die agrarrechtliche Regelung betriebszentrisch, in Ungarn bildet aber das landwirtschaftliche Grundstück den Grund der Regelung, aufgrund deren es spezielle Regeln für die Beerbung von landwirtschaftlichen

Gewerben in den meisten westeuropäischen Ländern gibt. In Ungarn ist es auf jeden Fall nötig, die Grundstückbeerbung zu regeln, das Grundstück bildet ja den Grund der Regelung, aber man darf natürlich nicht übergehen, dass es in Ungarn zwar keine Gewerbenregelung gibt, aber die landwirtschaftlichen Gewerbe sind vorhanden, das Grundstückverkehrsgesetz gibt zu denen eine Bestimmung, und hinsichtlich der Gewerbe wäre es ein wichtiger Aspekt, diese in Einheit bleiben zu lassen, die einzelnen Ausstattungsobjekte und Vermögenselemente vom Grundstück nicht zu trennen, was die Einheit der Wirtschaft aufteilen würde. Also, bezüglich sowohl auf die Grundstücke, als auch auf die Gewerbe sollten alle Regeln festgelegt werden, diese separat zu behandeln, denen spezielle Eigenschaften in Hinsicht zu nehmen.

Es gäbe eine Möglichkeit, die Beerbungsregeln sui generis unter den Rahmen eines separaten Agrarbeerbungsgesetzes festzulegen, aber es ist auch möglich, das in Verbindung der Beerbung der Gewerbe im Gewerbengesetz vorzunehmen, insofern diese Rechtsvorschrift in der Zukunft erstellt werden könnte.

Wir möchten auch betonen, dass wir für widersprüchlich halten, dass der Gesetzgeber die gesetzliche Beerbung und die Beerbung der landwirtschaftlichen Grundstücken durch Verfügung von Todes wegen abweichend behandelt und die Begrenzungen für den Eigentumserwerb des Grundstückverkehrsgesetzes beziehen sich auf die Beerbung des Grundstückes durch Verfügung von Todes wegen, aber die Wirkung des Gesetzes umgreift die gesetzliche Beerbung nicht. Der einzelne Grund dafür kann sein, dass der Gesetzgeber den Ausschluss des Grundstückserwerbs aus Spekulationszweck in Vordergrund gesetzt hat, da es sich bei einer gesetzlichen Beerbung darum nicht handeln kann. Hatte aber keinen Rücksicht darauf, dass die Ackerbauer-Qualifikation bei einer Beerbung durch Verfügung von Todes wegen eine Bedeutung hat, demgegenüber bei einer gesetzlichen Beerbung keine speziellen, mit der Landwirtschaft in Verbindung stehenden Voraussetzungen Rolle spielen.

Mit denen Rücksicht formulieren wir unsere Vorschläge, bezüglich sowohl auf die gesetzliche Beerbung, als auch auf die Beerbung durch Verfügung von Todes wegen.

### *III.1. Vorschläge für die spezielle Regelung der Beerbung von landwirtschaftlichen Grundstücken*

Bei der Ausarbeitung der Konzeption war der Aspekt im Vordergrund zu halten, die Zerteilung und die Spekulation zu verhindern, sowie die Fachmäßigkeit, die Erfahrung im Ackerbau zu bevorzugen.

Uns können die Regelungen der westeuropäischen Länder als Muster dienen, da in den Meisten die speziellen Agrarbeerungsregelungen doch vorhanden sind. Unter diesen Ländern kann man bei mehreren solche Verordnungen finden, wo eine Mindestgröße des Grundstücks festgelegt wird, darunter kann die Größe der Fläche nicht einmal bei einer Beerung reduziert werden. Es dient dem Zweck, keine zu kleinen, sog. „lebensunfähigen“ Grundstücke zu entstehen. Es ist einerseits ein geeignetes Mittel, damit die Größe des Grundstücks unter eine Mindestgröße nicht reduziert werden kann, aber selbst das Grundstück – falls es nur diese Regel gibt – kann noch aufgeteilt werden, kann seine wirtschaftliche Einheit sich zersetzen, das bedeutet, dass die frühere, auf diesem Grundstück übliche und funktionierende Ackerbauweise nicht mehr fortgesetzt werden kann, ist es also in wirtschaftlicher Hinsicht keineswegs günstig. So kann das teilweise im Mangel von speziellen Grundstückbeerungsregeln eine Lösung auf das Problem sein, das die übermäßige Aufteilung des Grundstücks bedeutet, die Entstehung der zu kleinen, unbrauchbaren Grundstücken kann ja so unterbunden werden, ist es aber den agrarrechtlichen Aspekten am meisten entsprechenden Lösung, also die Einheit des Grundstückes kann so nicht unbedingt verwirklicht werden.

Als interessante Frage kommt vor, und man sollte sich damit auf jeden Fall beschäftigen: die Frage des Eigentumserwerb-Maximums, die aufgrund der aktuellen Regelung bei einer Beerung durch Verfügung von Todes wegen zu verwenden, aber bei einer gesetzlichen Beerung nicht. Nach unserem Standpunkt ist weiterhin nicht nötig, diese Regel bei einer gesetzlichen Beerung einzuleiten, aber bei einer Beerung durch Verfügung von Todes wegen lohnt es sich, zu überlegen, ob es nötig ist, das Erwerbmaximum zu behalten. Hier wird die Möglichkeit der abweichenden Regelung von der Bestrebung nach Grundstückserwerb mit spekulativen Zweck begründet, der bei einer gesetzlichen Beerung nicht in Frage kommt, kann aber bei einer Beerung durch die Verfügung von Todes wegen möglich sein.

Insofern wir von den aktuellen Regeln ausgehen, nach denen der Grundstückserwerbmaximum 300 Hektare beträgt, dann kommt die Frage, was im Falle passiert, wenn das Grundstück – im Eigentum des in der Verfügung von Todes wegen genannten Erben – und das zu erbende Grundstück zusammen den Maximalwert von 300 Hektare überschreiten würden? Es bestehen drei Möglichkeiten, dieses Problem zu lösen. Eine Möglichkeit ist, dass der Erbe den Teil des Grundstückes, mit dem zusammen sein Grundstück den Wert von 300 Hektare erreicht, damit könnte das Grundstück im Nachlass auf zwei Teilen aufgeteilt werden und der andere Teil könnte durch die Reihenfolge der

gesetzlichen Beerbung beerbt werden. Die andere Möglichkeit könnte sein, dass der Gesetzgeber kein Erwerbemaximum feststellt für den Fall der Beerbung durch die Verfügung von Todes wegen, also könnte man im Verhältnis der Größe unbegrenzt Eigentum unter diesem Rechtstitel erwerben. Die dritte Version wäre, dass er das Eigentumsrecht in der Verfügung von Todes wegen nicht erwirbt, da sein Grundstück zusammen mit dem beerbten Grundstück den Maximalwert von 300 Hektare überschreiten würde, und die Beerbung des Grundstückes würde des Weiteren nach der Beerbungsordnung der gesetzlichen Beerbung erfolgen. Da wir in Verbindung der Gestaltung der Grundstückbeerbungsregeln als Hauptprinzip betrachten, dass das landwirtschaftliche Grundstück in einem Stück bleiben sollte, wäre die erste dargestellte Lösung nicht glücklich. Also, die Frage ist, ob diese Größe überschritten werden kann, um das Grundstück in einem Stück zu halten, kann man ein Grundstückeigentum bei Beerbung durch die Verfügung von Todes wegen unbegrenzt erwerben? Sagen wir aber, dass es eine Möglichkeit zur Überschreitung gibt, kommt dann die Frage, warum ist das bei anderen eigentumserwerblichen Rechtstiteln nicht möglich. Begrenzen wir aber die Größe der gesamten Grundstücke, die zum Erben durch Verfügung von Todes wegen geraten. Falls wir die Größe der Gesamtgrundstücke begrenzen, wird der genannte Erbe das Eigentumsrecht nicht erwerben, es ist egal, ob es sich um eine Überschreitung von 1 oder 100 Hektare handelt, und wird das Grundstück von einer anderen Person beerbt. Nach unserem Standpunkt, im Falle, wenn der in der Verfügung von Todes wegen bezeichnete Erbe mangels der Verfügung von Todes wegen der gesetzliche Erbe des Erblassers wäre, ist der unbegrenzte Eigentumserwerb begründet. Besteht es aber bezüglich des oben genannten Erben, muss dann in seinem Fall der Maximumwert von 300 Hektare des Grundstückserwerbs eingehalten werden, und wenn das eigene Grundstück in seinem Eigentum zusammen mit dem beerbten Grundstück diesen Wert überschreiten würde, wird das Grundstück nicht von ihm beerbt, sondern vom gesetzlichen Erben.

### *III.1.1. Vorschläge für die Regelung der gesetzlichen Beerbung von landwirtschaftlichen Grundstücken*

Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Grundstücken, bei der Festlegung der speziellen Beerbungsregeln sollte das Hauptziel sein, das landwirtschaftliche Grundstück in einem Teil, möglichst in einer Hand zu halten, und die Zerteilung der Grundstücke nicht erfolgen zu lassen. So wäre idealerweise ein Erbe, der das Grundstück in Natur übernimmt. In der

Verordnung der gesetzlichen Beerbung sollte den Erben bevorzugt werden, der mit dem Grundstück verbunden ist.

Das ungarische Beerbungsrecht steht auf dem Beerbungsprinzip *ipso iure*, also mit dem Tod des Erblassers geht sein Nachlass an seinen Erben, würden wir aber im Bezug auf der Agrarbeerbung – auf westeuropäisches Beispiel – die Einleitung der Einrichtung für Zuweisung vom Gericht vorschlagen, das zu den ungarischen Umständen gepasst folgenderweise aussehen würde: der Notar stellt fest, wer als gesetzliche Erbe aufgrund der allgemeinen Beerbungsregeln gelten, bittet er dann um die Freigabe der landwirtschaftlichen Verwaltung, die überprüfen würde – analog der Grundstückbeerbung durch Verfügung von Todes wegen – , ob die Erwerbsfähigkeit des Erben besteht, und ob die Beerbung keine Beleidigung der Begrenzung des Eigentumserwerb ergibt, er rangiert die Erben aufgrund der speziellen Agrarbeerbungsregeln und erstellt Behördenzeugnisse, in denen er erklärt, ob die Bedingungen der Erwerbsfähigkeit im Bezug auf des gesetzlichen Erben aufgrund seiner Überprüfung bestehen. Aufgrund des Behördenzeugnisses wird der Notar das landwirtschaftliche Grundstück im Nachlass zuweisen, wird die Zuweisung also vom Notar vorgenommen, die Entscheidung in dieser Frage wird aber durch die landwirtschaftliche Verwaltung getroffen.

Bei einer gesetzlichen Beerbung würden wir von der allgemeinen bürgerrechtlichen Beerbungsreihenfolge ausgehen, betont, dass das Hauptziel würde, das Grundstück in einer Hand zu halten und möglichst sollte das Grundstück von einer kennerischen Person beerbt werden. Die allgemeine Reihenfolge behaltend, die Person würde innerhalb der einzelnen Gruppen bevorzugt werden, die mit dem Grundstück verbunden ist, in diesem Fall den Erben, der zu der durch das Grundstückverkehrsgesetz bestimmten Ackerbauerkategorie gehört, falls es keine solche Person gibt, dann die Person, die übernimmt, dass er/sie innerhalb bestimmter Zeit den im Gesetz festgelegten Bedingungen nachkommt und die Qualifikation Ackerbauer erwirbt. Also im Bezug auf das Grundstück werden auf erstem Platz die Nachkommen des Erblassers – auf dem Platz seiner/ihrer Kinder und seines/ihrer entfallenen Kindes deren Nachkommen – und seine/ihre Ehegatte stehen und von denen wird der Person beerben, die als Ackerbauer gilt, falls es keine solche Person gibt, dann wird der übernehmende Erbe sein, der übernimmt, die Bedingungen zu erfüllen, damit er/sie Ackerbauer wird. Falls es mehrere Personen gibt, die als Ackerbauer gelten, oder mehrere Personen übernehmen, die nötige Qualifikation zu erwerben, sie werden das Eigentumsrecht des Grundstückes im gleichen Anteil beerben, aber hierzu würden wir eine Voraussetzung vorschlagen, dass sie das Grundstück gemeinsam bebauen müssen.

Der Erbe, der den Erwerb der Qualifikation übernimmt, muss beim Ablauf des Frists die Unterlage für die Verwaltung vorstellen, die die Ackerbauqualifikation bestätigen. Sofern es nicht bis zum Ablauf des Frists erfolgt, gibt es dann eine Möglichkeit für die einen oder sogar für mehreren anderen gesetzlichen Erben, die Ackerbauqualifikation zu erwerben. Dann bekommt er/sie das Grundstück mit einer vorläufigen Gültigkeit und müsste ihm/ihr dieselben Zeitraum zu sichern, um die Qualifikation zu erwerben, wie bei den anderem Erben, der es aber nicht erfüllt hatte. Wenn keine Nachkommen, und die Ehegatte die Absicht für den Ackerbau nicht meldet, erfolgt dann eine Beerbung durch die bürgerrechtlichen Regeln, also, die Nachkommen und die Ehegatte. Und sie – falls es mehrere Erben gibt – werden das Grundstück in gleichem Anteil beerben, da es hier auch sehr schwer für die landwirtschaftliche Verwaltung wäre, die Weise der Auswahl festzulegen. Falls es weder Nachkommen, noch Ehegatte gibt, oder sie können nicht beerben, kommen dann die Eltern des Erblassers, bei denen den Vorgang der Auswahl ebenso erfolgen wird, wie oben geschrieben wurde, und so geht es weiter gem. der Beerbungsregel so, dass auf dem ersten Platz innerhalb von allen Parentelen die Person steht, die als Ackerbauer gilt.

So versuchen wir ein wichtiges wirtschaftliches Interesse zu verwirklichen, nämlich die Haltung der Grundstücke in einem Teil und die Übernahme und Ackerbau durch eine kennerische Person, taucht aber die Frage auf: was passiert mit den Erben, die das Grundstück aufgrund der allgemeinen Regeln der gesetzlichen Beerbung beerben hätten. Hat zum Beispiel der Erblasser mehrere Kinder, und einer davon den Ackerbaukriterien entspricht, wird das Grundstück in Natur beerben, in diesem Fall müssen die anderen Kinder irgendwie kompensiert werden. So muss der Erbe, die das Grundstück übernimmt, die anderen Erben, die das Grundstück in Natur nicht beerben, im Geld befriedigen, dabei soll aber nicht der Verkehrswert des Grundstückes zugrunde genommen werden, sondern als westeuropäisches Beispiel ein niedrigerer Wert, der sog. Ertragswert. Der Ertragswert sollte in jedem Fall durch die landwirtschaftliche Verwaltung festgelegt, würde aber dessen Erfüllung wirklich aus dem während der Bewirtschaftung entstehenden Ertrag des Grundstückes erfolgen, so gäbe es die Möglichkeit, eine Teilzahlung zu machen, selbstverständlich später, als die Erwerbung des Grundstückes im Nachlass. Es wäre sinnvoll, vorher festzustellen, in wie vielen Teilen der Zahlung erfolgt, die analog der Regeln für die Zahlung des Pachtgelds bis zum Ende des Kalenderjahres erfüllt werden müsste. Falls die Übergabe des Nachlasses innerhalb von 90 Tagen vor dem Kalenderjahr erfolgt hat, sollte die erste überfällige Teilzahlung zusammen mit der nächsten erfüllt werden, aber man von dieser Regel absehen kann. Auch hier kommt die Frage, was im Falle passiert, wenn das Produkt vom Grundstück

weniger, als vorkalkuliert ist, so kann der übernehmende Erbe nicht einmal die Befriedigung zum Ertragswert gewährleisten. Für diesen Fall verwenden wir die Regel für die Begrenzung des Pachtgelds und machen wir den Vorschlag, dass der Erbe des Grundstückes auf eine Kompensation-Ermäßigung berechtigt für den Fall, wenn er bei einem elementarischen Schadenfall oder aus einem unabwendbaren äußeren Grund, z.B. Wetter- und Natur (vis maior) – nach dem Gesetz über die Behandlung von Wetter- und Naturrisiken, die die Produktion betreffen – eine Ertragsreduzierung von mindestens 30% erleidet und es soll das durch die Feststellerorganisation bestätigt. Die landwirtschaftliche Verwaltung muss aber vorher feststellen, was ist die Mindestsumme, die von dem übernehmenden Erben als Befriedigung für die anderen Erben auf jedem Fall bezahlen muss.

Und um die Verfremdung des Grundstückes durch den Erwerber zu höherem Wert nach der Übernahme des Nachlasses und nach der Befriedigung der anderen Erben aufgrund des Ertragswertes zu vermeiden, würden wir für begründet halten, eine Begrenzung vom Gesetzgeber einzuleiten, nach der die Verfremdung des Grundstückes für bestimmte Zeit - nach westeuropäischem Beispiel 10 Jahre lang – verboten ist. Zu der Einhaltung dieser Regel wäre es sinnvoll, auch eine Sanktion in Aussicht zu stellen – wie in mehreren westeuropäischen Ländern – und falls der Erbe innerhalb dieses Zeitraums das Grundstück doch verfremden würde, müsste er für die anderen Erben die aufgrund des bereits gegebenen Ertragswert kalkulierte Kompensation auf die aufgrund des Verkehrswertes kalkulierte Summe ergänzen.

### *III.1.2. Beerbung aufgrund der Verfügung von Todes wegen beim landwirtschaftlichen Grundstück*

Für die Beerbung durch Verfügung von Todes wegen formuliert das Grundstückverkehrsgesetz spezielle Verordnungen, aber wir schlagen vor, diese auch detailliert zu bearbeiten, um die Interesse des Erblassers immer mehr durchzugehen, sowie die Festlegungen bei der gesetzlichen Beerbung im neuen Agrarbeerbungssystem nähern zu können, was wir dargestellt haben. Man muss das Testament als einseitige Rechtserklärung und die vertraglichen Verfügungen von Todes wegen getrennt behandeln. Im Folgenden kann man unsere Vorschläge besonders in Bezug auf das Testament lesen. Bei der Erstellung der neuen Regeln muss man in Hinsicht nehmen, dass der Erbe möglichst eine kennerische Person sein soll, muss aber die Durchsetzung der Freiheit der Verfügung von Todes wegen betrachten. Dazu müssen wir unseres erachtens davon ausgehen, wenn der Erblasser in

seiner/ihrer letztwilligen Verfügung als Erber bezeichnet hat und falls diese Person den Bedingungen der Ackerbauerheit nicht entspricht, sollte dann ein Frist in der Rechtsvorschrift festgelegt werden, innerhalb dessen er/sie diese Bedingungen erfüllen kann. Übernimmt der Erbe diese Voraussetzungen, sollte dann das Grundstück im Nachlass mit einer vorläufig gültigen Nachlassübergabe für Nutzung gegeben werden, damit kann der Bewirtschaftung am gegebenen Gebiet fortlaufend sein. Bezeichnet aber der Erblasser mehrere Erber in seiner/ihrer letztwilligen Verfügung, sollte der Erbe mit dem Ackerbauer-Status allein das Eigentumsrecht erwerben, das Grundstück damit in einem Teil haltend. Falls es keine Person unter den genannten Erben gibt, sollte die entsprechende Frist auch für sie gewährleistet werden, um die Bedingungen zu erfüllen und dadurch das Grundstück zu erwerben, aber bei mehreren Erben könnte ein Erbe das laut der Hauptregel übernehmen und zusammen mit seiner/ihrer Übernahme würde er das Grundstück mit einem vorläufig gültigen Nachlassübergabebeschluss für Nutzung bekommen. Und wenn der Erblasser das landwirtschaftliche Grundstück für mehrere Erber so hinterlässt, dass mehrere von denen den Kriterien entsprechen oder mehrere würden übernehmen, dass sie die nötige Qualifikation innerhalb bestimmter Zeit erwerben, würde die Beerbung so erfolgen, wie bei der gesetzlichen Beerbung dargestellt wurde, würden dann die Erber, die den Erwerb der nötigen Qualifikation übernehmen, das Eigentumsrecht des Grundstückes mangels der Ackerbauererben in gleichen Teilen erwerben. Aber sie müssten diese Teile gemeinsam nutzen, um das Grundstück in einem Teil zu halten.

Der Beschluss 24/2017. (X.10.) vom Verfassungsgericht hat als Grundgesetz-Widrigkeit in der Form eines Versäumnis beurteilt, dass der Gesetzgeber keine Entgeltung für den in der letztwilligen Verfügung bezeichneten Erben für den Fall festgelegt, wenn der Beerbung vom Staat bei der Ablehnung der Freigabe des Grundstückseigentumserwerbes aufgrund einer letztwilligen Verfügung, aufgrund der Ordnung der gesetzlichen Beerbung erfolgt. Der Mangel der Regelung hat die Beschwer des Rechtes für die Beerbung. Das Verfassungsgericht hat in seinem Beschluss so formuliert, dass es der Anforderung der Verhältnismäßigkeit entsprechen würde, wenn der Staat eine Vermögensentgeltung für den Erben der letztwilligen Verfügung erfüllen würde, der das Grundstück im Nachlass nicht erworben hat.

Wir halten es nicht für logisch, warum diese Kompensation aufgrund der Meinung des Verfassungsgerichts nur im Fall nötig ist, wenn die Beerbung des Staates erfolgt, die Vorschriften von der Talar-Körperschaft weitergedacht würde es auch begründet, wenn statt des Erben der letztwilligen Verfügung ein anderer gesetzlicher Erbe das Eigentumsrecht

erwirbt. Es handelt sich ja in beiden Fällen darum, dass der genannte Erbe die Anwartschaft nicht erwirbt, stattdessen wird die Beerbung entweder vom gesetzlichen Erben oder vom Staat erfolgen. So, wenn der Erbe in der letztwilligen Verfügung den Voraussetzungen nicht entspricht, und stattdessen der gesetzliche Erbe beerben wird – wozu auch der Staat als notwendigerweiser Erbe gehört –, muss der das Grundstück übernehmende Erbe den genannten Erben im Geld befriedigen, nämlich zum bei der gesetzlichen Beerbung bereits erwähnten Ertragswert. Diese Lösung scheint logisch zu sein bei den letztwilligen Verfügungen, die vor dem Inkrafttreten der die Kompensation einleitenden Regel entstanden sind, hinsichtlich, dass es vorläufig keine solche Verordnung gibt, es ist vermutlich, dass der Erblasser den gegebenen Erben als der Erbe des landwirtschaftlichen Grundstückes benennt, da er das Gebiet wirklich für ihn/sie geben möchte. Das Problem tritt auf, wenn die verhandelte Regel in der Zukunft in Kraft tritt, nämlich bei den danach erstellten letztwilligen Verfügungen kommt die Frage, ob der Erblasser die gegebene Person eben darum als Erbe macht, damit er eine Vermögenskompensation erhalten kann, obwohl er genau bewusst ist, dass der Erbe den Erwerbsvoraussetzungen nicht entspricht. Damit benachteiligt er den gesetzlichen Erben. Aber dessen Feststellung wäre eine schwere Aufgabe, so scheint die Lösung als akzeptabel zu sein, dass eine sinnvolle Frist für den genannten Erben gewährleistet werden sollte, damit er die Bedingungen der Erwerbsfähigkeit erfüllen könnte, und bis dahin das Grundstück mit einer vorläufigen Gültigkeit zu übernehmen.

Sofern der Erblasser in seiner/ihrer letztwilligen Verfügung einen Erben hinsichtlich des Grundstückes benennt, und er/sie Ackerbauer(in) ist, hat der Erwerb kein Hindernis, falls er/sie kein(e) Ackerbauer(in) ist, muss er/sie übernehmen, die Bedingungen der Ackerbauerqualifikation in einer bestimmten Frist zu erwerben. Sollte er/sie es nicht übernehmen, erwirbt das Grundstück nicht, dieser wird nach den Regeln der gesetzlichen Beerbungsverordnung für das Grundstück beerbt und er/sie kann keine Kompensation beanspruchen.

Es wäre sinnvoll, auch die Abs. (6) § 71 des Gesetzes XXXVIII vom 2010 an die ändernde Regelung anpassen, da aufgrund dieses Absatzes, falls die landwirtschaftliche Verwaltung die Ausgabe des Behördenzeugnisses verweigert, betrachtet der Notar diese Verordnung der letztwilligen Verfügung als nichtig, und der betroffene Teil des Nachlasses kann dem Erben von der letztwilligen Verfügung nicht übergeben werden, nicht einmal mit einer vorläufigen Gültigkeit. Der bereits erwähnte Beschluss des Verfassungsgerichtes hat den letzten Satz des Abs. (3) § 34 des Grundstückverkehrsgesetzes, der bezüglich der Ungültigkeit ähnliche Verordnungen beinhaltet hat, zu grundgesetzwidrig erklärt und vernichtet, so scheint es nicht

logisch zu sein, dass es im Gesetz über das Nachlassverfahren geblieben ist. Das Gesetz über das Nachlassverfahren schließt die Möglichkeit der Übergabe des Grundstückes im Nachlass mit einer vorläufigen Gültigkeit aus, was aber die fortlaufende Bewirtschaftung verhindert, es ist zur Grundstückeigentumspolitik gegenteilig ist. Deshalb schlagen wir vor, dass der Erbe, der den gesetzlichen Bedingungen zum Erwerb des Eigentumsrechts des Grundstückes nicht entspricht, eine Möglichkeit bekommen sollte, die Kriterien innerhalb bestimmter Zeit zu erfüllen und für diese Zeit das Gebiet mit einer vorläufigen Nachlassübergabe zu nutzen. Auch damit könnte sich der Gesetzgeber dazu bemühen, die letzte Wille des Erblassers sich immer mehr durchzusetzen.

### *III.2. Vorschläge auf die Regelung der Beerbung der landwirtschaftlichen Gewerbe*

#### *III.2.1. Gesetzliche Erbfolge beim landwirtschaftlichen Gewerbe*

Man muss bei der gesetzlichen Erbfolge des landwirtschaftlichen Gewerbes auch den Grundsatz folgen, den bei den landwirtschaftlichen Grundstücken, also, dass das Gewerbe in einer Hand bleibt, und der mit dem Gewerbe am meisten verbundene Erbe erbt. Wir schlagen vor, dieselben Regeln im Fall der gesetzlichen Erbfolge des landwirtschaftlichen Gewerbes einzuführen, die wir beim Grundstück dargelegt haben.

#### *III.2.2. Beerbung mit Verfügung von Todes wegen beim landwirtschaftlichen Gewerbe*

Wir behalten die auf das Grundstück bezügliche Regeln bei der Beerbung mit Verfügung von Todes wegen des landwirtschaftlichen Gewerbes auch maßgebend, aber wir ergänzen damit, dass juristische Person Eigentum auch in diesem Fall erwerben kann, wenn sie landwirtschaftliche Produktionsorganisation darstellt. Also bei den juristischen Personen muss das Verwaltungsorgan diese Eigenschaft prüfen, und die Eigentumsverhältnisse innen der juristischen Person müssen vollständig transparent sein.

Alle drei unsere Hypothesen haben wir bestätigt. Also laut unser 1) Standpunkt ist die Bildung der Regelung der speziellen Agrarbeerbung notwendig in der ungarischen Regelung. 2) Die Regeln in Bezug auf die gesetzliche Erbfolge und die Verfügung von Todes wegen muss man entlang derselben Grundsätze in der Hinsicht der Agrarbeerbung bilden, und 3) man muss spezielle Regelung bei den landwirtschaftlichen Grundstücken und bei den landwirtschaftlichen Gewerben auch bilden. Wir möchten das nur damit ergänzen, dass es

lohnend wäre, zuerst das Gesetz über das Gewerbe zu bilden, und im Zusammenklang damit die Regeln über die Beerbung des Gewerbes auszuarbeiten.

#### **IV. Publikationen der Autorin im Thema der Doktorarbeit**

1. HORNYÁK Zsófia: Richtungen für die Fortentwicklungen: Beerbung des Grundstückes: Továbbfejlesztési irányok: földöröklés, *Agrár- és Környezetjog* 2018/25, 107-131.o.
2. HORNYÁK Zsófia: Az agráröröklés szabályozásának történeti előzményeiről, *Jogelméleti Szemle* 2018/2, 72-83.o.
3. CSÁK Csilla – HORNYÁK Zsófia – OLAJOS István: Az Alkotmánybíróság határozata a mező- és erdőgazdasági földek végintézkedés útján történő örökléséről, *Jogesetek Magyarázata* 2018/1, 5-17.o.
4. HORNYÁK Zsófia: Die Regeln bezüglich des landwirtschaftlichen Gewerbes in einer Rechtsvergleichsanalyse: A mezőgazdasági üzemre vonatkozó szabályok jogösszehasonlító elemzésben, *Agrár- és Környezetjog* 2018/24, 33-60.o.
5. HORNYÁK Zsófia: A földöröklés szabályozása egyes európai országokban, *Miskolci Jogi Szemle* 2017/2. különszám, 182-188.o.
6. HORNYÁK Zsófia: A magyar földforgalmi rendszer előírásainak ellenőrzése és szankcionálási rendszere. In: Szilágyi János Ede (szerk.): *Agrárjog: A magyar agrár- és vidékfejlesztési jogi szabályozás lehetőségei a globalizálódó Európai Unióban*, Miskolci Egyetemi Kiadó, Miskolc, 2017, 109-116.o.
7. HORNYÁK Zsófia: A végintézkedési szabadság érvényesülésének kérdése a mezőgazdasági földek öröklése esetén. In: Gellén Klára (szerk.): *Honori et virtuti: Ünnepi tanulmányok Bobvos Pál 65. születésnapjára*, Iurisperitus Bt., Szeged, 2017, 151-157.o.
8. HORNYÁK Zsófia: A mezőgazdasági földek jogutódlásának anyagi jogi kérdései, *Miskolci Jogi Szemle* 2017/2, 124-136.o.
9. CSÁK Csilla – HORNYÁK Zsófia, Kocsis Bianka Enikő: The altering Hungarian regulation of transactions in agricultural lands. In: Christian Dumiriu Mihes, Diana

- Cirmaciu (szerk.): Current questions and european answers on the field of law and justice in Romania and Hungary, Editura Pro Universitaria, Bucuresti, 2016, 86-94.o.
10. HORNYÁK Zsófia – PRUGBERGER Tamás: A föld öröklésének speciális szabályai. In: Juhász Ágnes (szerk.): Az új Ptk. öröklési jogi szabályai: Tapasztalatok és kritikák, Novotni Alapítvány a Magánjog Fejlesztéséért, Miskolc, 2016, 47-58.o.
11. HORNYÁK Zsófia: Földöröklési kérdések jogösszehasonlító elemzésben. In: Szabó Miklós (szerk.): Doktoranduszok fóruma: Miskolc, 2015. november 19.: Állam- És Jogtudományi Kar Szekciókiadványa, Miskolci Egyetem, Miskolc, 2016, 131-135.o.
12. HORNYÁK Zsófia: Die Regeln der Erbfolge auf der Basis einer Verfügung von Todes wegen im landwirtschaftlichen Grundstückverkehr: A végintézkedésen alapuló öröklés szabályai a mezőgazdasági földforgalomban, *Agrár- és Környezetjog* 2016/21, 4-27.o.
13. HOLLÓ Klaudia – HORNYÁK Zsófia – NAGY Zoltán: Die Entwicklung des Agrarrechts in Ungarn zwischen 2013 und 2015: Az agrárjog fejlődése Magyarországon 2013 és 2015 között, *Agrár- és Környezetjog* 2015/19, 56-87.o.
14. HORNYÁK Zsófia: Die Voraussetzungen und die Beschränkungen des landwirtschaftlichen Grunderwerbes in rechtsvergleichender Analyse, *CEDR Journal of Rural Law* 2015/1, 88-97.o.
15. HORNYÁK Zsófia: A mezőgazdasági földtulajdonszerzés feltételei és korlátai összehasonlító jogi elemzésben, *Profectus in Litteris* 2015/VII, 141-148.o.
16. CSÁK Csilla – HORNYÁK Zsófia: A földforgalmi törvény szabályaiba ütköző mezőgazdasági földekkel kapcsolatos szerződések jogkövetkezményei, *Őstermelő: Gazdálkodók Lapja* 2014/2, 10-11.o.
17. HORNYÁK Zsófia: Einige neuralgische Punkte des neuen Grundstückverkehrsgesetzes. In: Stipta István (szerk.): Doktoranduszok fóruma: Miskolc, 2013. november 7. : Állam- és Jogtudományi Kar szekciókiadványa, Miskolci Egyetem Tudományszervezési és Nemzetközi Osztály, Miskolc, 117-121.o.
18. HORNYÁK Zsófia: Az elővásárlási jog megítélése, mint a tulajdonjog lehetséges korlátozása az Alkotmánybíróság szemszögéből. In: Stipta István (szerk.): *Studia*

Iurisprudentiae Doctorandorum Miskolciensium = Miskolci Doktoranduszok Jogtudományi Tanulmányai 13, Gazdász Elasztik Kft., Miskolc, 2014, 91-110.o.

19. CSÁK Csilla – HORNYÁK Zsófia: Igényérvényesítés lehetőségei és határai a mezőgazdasági földforgalom körében - bírósági keretek. In: Szabó Miklós (szerk.) *Studia Iurisprudentiae Doctorandorum Miskolciensium = Miskolci Doktoranduszok Jogtudományi Tanulmányai*, Tomus: 14, Gazdász Elasztik Kft., Miskolc, 2014, 139-158.o.
20. HORNYÁK Zsófia: A földforgalmi törvény hatása a tulajdoni viszonyokra. In: Zoványi Nikolett (szerk.): *Jogalkotás és jogalkalmazás a XXI. század Európájában*, Doktoranduszok Országos Szövetsége, Debrecen, 2014, 27-36.o.
21. HORNYÁK Zsófia: Grunderwerb in Ungarn und im österreichischen Land Voralberg: Föld-tulajdonszerzés Magyarországon és az osztrák Voralberg tartományban, *Agrár- és Környezetjog* 2014/17, 62-76.o.
22. HORNYÁK Zsófia: Hatósági jóváhagyás - a mezőgazdasági földek tulajdonjogának megszerzése kapcsán. In: Csiszár Imre, Kőmíves Péter Miklós (szerk.): *Tavaszi Szél 2014 / Spring Wind 2014: II. kötet Állam- és jogtudomány, közigazgatás tudomány, had- és rendészettudomány*, Doktoranduszok Országos Szövetsége, Debrecen, 2014, 87-95.o.
23. CSÁK Csilla – HORNYÁK Zsófia: Az új földforgalmi törvényről, *Őstermelő: Gazdálkodók Lapja* 2013/4, 7-10.o.
24. CSÁK Csilla – HORNYÁK Zsófia: Az átalakuló mezőgazdasági földszabályozás, *Advocat* 2013/1-4, 12-17.o.